



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Dezember 2013 (03.01)
(OR. en)**

17467/13

**SAN 511
MI 1167**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 16937/13 SAN 492 MI 1082

Betr.: RICHTLINIE/EU DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der
Richtlinie 2012/9/EU hinsichtlich des Zeitpunkts ihrer Umsetzung und der Frist
für den Ablauf der Übergangszeit
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

1. Nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2012/9/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen¹ beschließt die Kommission nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle über die Anpassung der gesundheitsrelevanten Warnhinweise auf den Packungen von Tabakerzeugnissen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

¹ ABl. L 194 vom 18.7.2001, S. 26.

2. Mit der Richtlinie 2012/9/EU der Kommission ² wurde Anhang I der Richtlinie 2001/37/EG ersetzt, indem neue zusätzliche auf den Packungen von Tabakerzeugnissen zu verwendende gesundheitsrelevante Warnhinweise eingeführt wurden und als Frist für ihre Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bzw. für den Ablauf der in ihrem Artikel 3 vorgesehenen Übergangszeit der 28. März 2014 bzw. der 28. März 2016 festgesetzt wurde.
3. Um den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für die Einhaltung der Fristen für die Umsetzung der Richtlinie 2012/9/EU einzuräumen, sollten diese Fristen um weitere zwei Jahre verlängert werden. Diese Maßnahme wird nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle angenommen.
4. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ³, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
5. Vor Annahme des im Betreff genannten Richtlinienentwurfs hat die Kommission im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 31.10.2013 den Ständigen Ausschuss für Tabakerzeugnisse gehört, der diesem Richtlinienentwurf mit 323 Stimmen bei 29 Gegenstimmen zugestimmt hat.
6. Daraufhin hat die Kommission den Richtlinienentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 19. November 2013 dem Rat vorgelegt.

² Richtlinie 2012/9/EU der Kommission vom 7. März 2012 zur Änderung des Anhangs I der Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen Text (ABl. L 69 vom 8.3.2012, S. 15).

³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

7. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Richtlinie durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass dieser Maßnahmenentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
8. Die Delegationen wurden am 6. Dezember 2013 ersucht, bis zum 20. Dezember 2013 anzugeben, ob sie den Richtlinienentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
9. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge unter Teil A seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Richtlinienentwurf nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Richtlinienentwurf ausspricht, kann die Kommission ihn gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.